

ZH_HANDELSGERICHT HE160376 vom 9. Februar 2017

Zh Handelsgericht, 2017-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE160376

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE160376 du 9 février 2017

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE160376 del 9 febbraio 2017

Erwägungen

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung, werden der Klägerin als unterliegende Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 ZPO). Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG), während die Höhe der Parteientschädigung gemäss der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 festzusetzen ist. Sowohl die Gerichtsgebühr als auch die Parteientschädigung richten sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Die Klägerin führt zum Streitwert aus, ihr entgehe durch den Betrieb des Onlineshops seitens der Beklagten schätzungsweise ein Umsatz von CHF 50'000.– pro Tag. Angesichts dessen und der grossen strategi-

- 13 - schen Bedeutung des E-Commerce sei vorliegend ein Streitwert von CHF 1'000'000.– angemessen (act. 1 Rz. 79). Die Beklagte äusserte sich nicht zum Streitwert. Es rechtfertigt sich, vom angegebenen Streitwert auszugehen. Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts auf rund drei Viertel der ordentlichen Gebühr festzusetzen (§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss ist die Gerichtsgebühr von CHF 23'500.– der Klägerin aufzuerlegen und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu decken. Die Grundgebühr für die Parteientschädigung beträgt CHF 31'400.– (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Diese ist in Anwendung von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 9 AnwGebV auf rund zwei Drittel zu reduzieren und ausgangsgemäss die Klägerin zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 21'000.– zu bezahlen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.